

**Satzung**  
**zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Niederwerth**  
**vom 29.03.2011**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Niederwerth, in der derzeit geltenden Fassung, wird rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2011 wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird der Betrag von 15,34 EUR durch den Betrag 18,00 EUR ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 wird der Betrag von 15,34 EUR durch den Betrag 18,00 EUR ersetzt.

**§ 2**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Niederwerth, in der derzeit geltenden Fassung, wird mit Wirkung ab 01.01.2012 wie folgt geändert:

3. In § 7 Abs. 2 wird der Betrag von 18,00 EUR durch den Betrag 20,00 EUR ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 wird der Betrag von 18,00 EUR durch den Betrag 20,00 EUR ersetzt.

**§ 3**

§ 1 der Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 und § 2 der Änderungssatzung zum 01.01.2012 in Kraft.

Niederwerth , den 31.03.2011

Dienstsiegel

gez. Gans

Josef Gans  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.